

Richtlinien für die Gewährung einer sozialen Förderung bei Gemeindegebühren 2026

1. Die soziale Förderung bei Gemeindegebühren sieht Zuschüsse zu folgenden Gemeindegebühren vor:

Müll-, Wasser- Kanalbenützungs-, Dach- und Hofflächenentwässerungsgebühren, Entgelte für Essen auf Rädern, Sommerkindergarten Sommerkinderkrippe

2. Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt sind sozial bedürftige Personen.

Befreiungsvoraussetzungen sind dann gegeben, wenn der Antragsteller

- ein Einkommen einer bestimmten Art bezieht (Pension, Rente, Gehalt, Monatsbezug, Pacht, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe) und
- das Haushaltseinkommen den jeweils geltenden Richtsätze (Grundlage ASVG) nicht überschreitet.
- Bei der Berechnung des Haushaltseinkommen sind sämtliche Einkünfte (Nettoeinnahmen), jener Personen, die der Hausgemeinschaft angehören, zu erfassen. Zum Haushaltseinkommen zählen auch Alimentezahlungen.
- Nicht anzurechnen ist das Einkommen von Personen, die die Personenbetreuung durchführen.
- Nicht anzurechnen sind die Familienbeihilfen und Renten, die aufgrund einer körperlichen Beschädigung gewährt werden (Unfall- oder Kriegspferrenten), sowie Studienbeihilfen, Wohnbeihilfen und Einkünfte, die wegen des besonderen körperlichen Zustandes gewährt werden (Pflegegeld, Blindenzulagen etc.), sowie Zuschüsse des Bundessozialamtes.

3. Antragstellung

- Anträge auf Zuerkennung eines sozialen Zuschusses sind mittels der aufgelegten Drucksorte bei der Stadtgemeinde Leibnitz "Finanzverwaltung" einzubringen.
- Der Antrag auf eine Förderung ist jährlich zu stellen und kann bis zum 31.12. des Folgejahres bei der Stadtgemeinde Leibnitz eingebracht werden. Ein Rechtsanspruch auf Zuerkennung einer Förderung besteht nicht.
- Der Antragsteller muss seinen ordentlichen Wohnsitz im Gemeindegebiet von Leibnitz haben.
- Der Antragsteller ist verpflichtet, jede Änderung der Anspruchsvoraussetzungen unverzüglich bekanntzugeben (z.B. Erhöhung des Haushaltseinkommens.)
- Für die Zuerkennung eines sozialen Zuschusses für Mieter ist die bezahlte Betriebskostenabrechnung vorzulegen bzw. für die Berechnung des Zuschusses ausschlaggebend.
- Der Begriff "Hausgemeinschaft" umfasst alle jene Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt wohnen bzw. gemeldet sind. Das Merkmal des gemeinsamen Haushaltes ist eine in sich abgeschlossene Wohnung (= 1 Küche, 1 Zimmer, WC, Bad).

4. Einkommensgrenzen (Nettoeinkommen) gemäß Förderungsrichtlinien:

a) Einkommen Ehepaar/Hausgemeinschaft	€	2.064,12	2.270,53	2.476,94	2.683,36
b) Einkommen Alleinstehende	€	1.308,39	1.439,23	1.570,07	1.700,91
c) Erhöhung pro Kind bis zum 15. Lebensjahr	€	201,88	201,88	201,88	201,88
d) Abzug der Lehrlingsentschädigung gem. § 292 Abs.4	€	298,43	298,43	298,43	298,43
Der Förderungsbeitrag beträgt		80 %	60 %	40 %	20 %

Förderungsbeiträge, die im Jahr des Ansuchens € 7,27 nicht übersteigen, gelangen nicht zur Auszahlung.

- bei der Berechnung des Sommerkindergartens, der Sommerkrippe werden die tatsächlich vorgeschriebenen Beiträge der Berechnung zugrundegelegt.
- bei der Berechnung des Zuschusses im Bereich der Wasser- bzw. Kanalbenützungsgebühren werden pro Person und Jahr höchstens 40 m³ in Anrechnung gebracht.
- bei der Berechnung des Zuschusses im Bereich der Müllgebühren werden die Grundgebühren pro Person pro Haushalt und Jahr sowie höchstens 4 Entleerungen zur Anrechnung gebracht.
- bei der Berechnung des Zuschusses im Bereich der Wasser-, Kanalbenützungs- und Müllgebühren werden Personen, die die Personenbetreuung durchführen, nicht berücksichtigt.
- bei der Berechnung der Entgelte für Essen auf Rädern ist die Anlage eines Kundenkontos im Buchhaltungssystem der Stadtgemeinde Leibnitz Voraussetzung, damit die Lastschriftanzeige/Rechnung automationsunterstützt erfolgen kann.
- eine Doppelförderung ist nicht möglich

5. Erlöschen des Zuschusses

- Verzicht oder Tod
- Entziehung (allenfalls rückwirkend)
- bei Änderung der Anspruchsvoraussetzungen

6. Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nur, wenn bei der Stadtgemeinde Leibnitz keine offenen Forderungen bestehen. Allenfalls wird der Förderbetrag mit der offenen Forderung zur Gegenverrechnung gebracht.

7. Allgemeines

- Die vorstehenden Richtlinien wurden in der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Leibnitz vom 21.10.1993 (in Verbindung mit GR-Beschluss vom 14.01.1994, vom 13.08.1998, vom 15.12.2005, vom 23.04.2008, vom 29.03.2011, vom 30.06.2011, vom 15.05.2017, 18.10.2018 19.05.2022 und 26.03.2024) beschlossen.